



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXIV. Von dem Chur-Pfältzischen neuen Ertz-Amt und Wappen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
August.

wider zum zierlichsten und besten, und wissen von keinen andern Herzogen zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravensstein: als höchst und Hochgedachten Chur- und Fürsten, Herzogen zu Sachsen, Unfern Gnädigst und Gnädigen Chur- Fürsten und Herrn, denen Wir auch Ihre Jura und Nothdufft in diesem und allen andern bestermassen reserviret haben wollen, mit geziemender Bitte, es wollen Eure Fürstliche Gnaden und Excellenzen Excellenzen diese Unsere Protestation und Verwahrungs- Schrift ad Acta legen, und Uns deshalb glaubwürdigen Schein, wie auch schriftliche Declaration erteilen, daß solche Titulatur dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zu keinem Nachtheil angesehen, noch künfftig allegirt, in Consequentiam gezogen, oder attendirt werden solle. Welches, wie es an sich selbst billig, und Ihre Kayserlichen Majestät auch Chur- Fürsten und Stände allergerechtesten und löblichsten Intention gemäß, also werden es Unsere Gnädigst und Gnädige Herren Principals, um Eure Fürstliche Gnaden und Excellenzen Excellenzen, mit aller Freundschaft und guten Willen zu verschulden unvergessen seyn.

1650.
August.

Signatum Nürnberg den 16. Augusti Anno 1650.

Chur- und Fürstliche Sächsische Abgesandte
und Rätthe.Augustus Adolph, Freyherr von Trandorff.
Wolff Cunrath von Thumshirn.

Augustus Carpov. Georg Achazbehn.

Und um glaubwürdige Recognition, wie auch Erleuterung angehalten, als auß vor einverleibter Schrift mit mehrern zu ersehen.

Als wollen Wir Krafft dieses respective attestiret und declariret haben, daß es nicht allein mit der Subscription, darbey eingewendeten Bedencken, Contradiction, Protestation, Vorbehalt, Verwahrung und andern, allerdings also hergangen, wie in der obinscribten Protestation und Verwahrungs- Brief erzählet wird, (den Wir um künfftiger Nachricht willen zu denen Kayserlichen Legations- Acten gelegt) sondern es ist auch weder der Römischen Kayserlichen Majestät noch Unsere Intention jemahls gewesen, durch jeztmahliges des Herrn Pfalz- Grafen und Königlich- Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht gegebenen Titul der Fürstenthume, Graf- und Herrschafften Jülich, Cleve, Berg, Marck, Ravensperg und Ravensstein, einige Einführung zu machen, oder es künfftig in Consequenz ziehen zu lassen, vielweniger dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen im geringsten zu präjudiciren, massen, wann gleich des Herrn Pfalz- Grafen und Königlich- Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht oder jemand anders, über kurz oder lang, in oder außser Rechts dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen zum Nachtheil sich auf die in mehr gedachtem Friedens- Executions- Recess gebrauchte Titulatur mehr benannten Herzogthume, Graf- und Herrschafften, Jülich, Cleve, Berg, Marck, Ravensperg und Ravensstein, beruffen würde, soll solches keines weges angesehen oder attendiret werden, sondern das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen deswegen allerdings außser Gefahr stehen. Urfundlich haben Wir dieses Attestatum und Declaration unter Unser Hand und Siegel wissentlich von Uns gestellt, so geschehen zu Nürnberg, den 2. Septembris 1650.

(L.S.) Duca de Amalfi.

(L.S.) Iaacus Volmarus.

(L.S.) Johann Eranc.

§. XXIV.

Was von dem Reichs- Convent, we- an Ihre Kayserliche Majestät abermahls Erk. Amt
von dem Chur- Pfälz. Gen des Neuen Erz- Amts und Chur- vorgestellet worden, giebt die Anlage und Wappn.
den neuen fürstlichen Insignien vor Chur- Pfalz, sub N. I. zuerkennen; hingegen zeigt N. I.
das

1650. August. N. II. das darauf ertheilte Kayserliche Antwort-Schreiben sub N. II. wie ungleich Ihre Kayserliche Majestät solche der Stände Erinnerung genommen haben, welches Schreiben man aus vielen Umständen muthmassete, daß es aus des Legati

Vollmars Feder gestossen sey, zumahl derselbe in einem, denen Reichs Deputirten am 1. Sept. deshalb gethanen Vortrag vielen Argwohn gegen sich erweckt hatte.

1650. August.

N. I.

Der Stände Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, wegen des Churfürstlichen neuen Erz-Amtes und Wappens.

Allergnädigster Herr zc.

Eurer Kayserlichen Majestät ist ohnentsfallen, was an Dieselbe Wir unterm dato den 11. Novembr. des nächstverwichenen 49. Jahrs wegen Conferirung eines andern Erz-Amtes und Churfürstlichen Insignis für Churfürst Pfalz, und zwar in specie wegen des Erz-Schatz-Meisters Amtes und Schlüssels im Wappen, im Nahmen unser allerseits Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committenten, Gutachtens Weiße, mit Umständen allerunterthänigst gelangen lassen, und dabey gehorsamt gebeten, daß Eure Kayserliche Majestät sich in Erwägung deren von Uns angezogenen mehrfältigen hochwichtigen Ursachen hierüber noch bey währendem allhierigen Convent allergnädigst und gewiehrig erklären, und solches zu Verhütung vieler Inconveniencien, bis auf nechstkünftigen Reichs-Tag nicht anstehen lassen wollten.

Nun haben Eure Kayserlichen Majestät allhie antwesende Hochansehnliche Plenipotentiarii Uns Derofelben allergnädigste Resolution hierauf zwar bereits im nächstverwichenen Februario dahin eröffnet; obwohlen dieses eine Sache, so zu den gegenwärtigen Exauktorations und Evacuations-Tractaten (mit welchen es gleichwohl viel eine andere Beschaffenheit, als mit denen Münsterschen und Osnabruggischen, wie auch mit einer allgemeinen Reichs-Versammlung hat) nicht eigentlich gehöret, Eure Kayserliche Majestät auch nicht unbillig die Beyföhrung getragen, daß dadurch zu neuen Incidentien und Hinderung der gemeinen Friedens-Execution Anlaß gegeben werden möchte: daß Sie doch herinn den Ständen dießfalls gnädigst willfahren wollten, gleichwohl vergestalt, wann zuvor alles andere in Puncto Amneltia & Gravaminum, Exauktorationis, seine Richtigkeit hat, auch Churfürst Bapern Dieselben mit der behödrigen Renunciacion und schuldiger Herausgebung der Obligationen länger nicht aufhalten, in gleichen weder von Churfürst Pfalz noch der Cron Schweden oder sonsten wegen derjenigen Conditionen, welche in unserm Schreiben angehendt, einige neue Difficultät oder Verhindernis in den gemeldten Friedens-Executions-Tractaten verursacht, sondern, was ob verstandener massen vorher geschlossen, uneingestellt exequiret und vollzogen würde. Dabey Eure Kayserliche Majestät ferners annectirt, weiln bey Consultirung und Bewilligung der Achten Churfürstlichen Dignität Dieselbe, als König zu Böhmen, nicht weniger, dann andere Churfürsten Dero Königl. Gesandten in dem Churfürstlichen Collegio gehabt, und Dero Consens durch Sie hierzu gleichfalls erstatten lassen, daß auch die jegige Bewilligung des neuen Tituls, Wappens und Churfürst Amtes, anderer Gestalt nicht, als mit solchem Consens verstanden, und selbiges dem darüber machenden Schluß deutlich einverleibt werden solle. Nun haben Wir nicht ermangelt, gleich dazumahl die Sache in fernere nothwendige Deliberation zu ziehen, jeund auch zu verschiedenen mahln Vorhabens gewesen, Eurer Kayserlichen Majestät, denen öftters gemachten Conclusis nach, Unsere allergehorsamste Gemüths-Meynung weiters in Unterthänigkeit zu eröffnen, und Dieselbe darben, mit schuldigen Respect zuersuchen, daß Sie Sich aus allerhand beweglichen Ursachen in diesem nothwendigen Werck, mit Beyseuslegung der angehängten beschwerlichen und aller anderer Conditionen und Cläuln, absolute gewiehrig erklären, und demselben

Zweiter Theil.

Yyy y 2

ben

1650.
August.

ben keinen längern Anstand oder Verhinderniß machen wollten: Es seynd jedoch von Zeit zu Zeit bey denen mit der Cronen Plenipotenciariis geführten Handlungen so vielfältige widerwärtige und unverschleißliche Incidentien vorgefallen, daß Wir dardurch an unsern Proposito nicht wenig remorirt, und bis auf dato zurück gehalten worden.

1650.
August.

Demnach aber, durch den mildreichen Seegen Gottes die allhiefige Friedens-Executions Tractaten nunmehr zu völligen Schluß, und dem Effect selbst genbracht worden, und sich also dieser Convent zum Ende neiget, auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern auf Unsere Deroselben beschene Versicherung, daß bey Eurer Kayserlichen Majestät Wir instantissime anhalten wollten, ohnerwartet des nachstkommenden Reichstags mit Ertheilung eines neuen Erz-Amtes eine beständige Richtigkeit zu machen, sich zu Untersreibung des Interims-Recesses und demselben einverleibten Unter-Pfälzischen Restitutions-Wesens desto eher bewegen lassen, und nunmehr verlangen, sonderlich wegen gemeidter Verletzung eines neuen Erz-Amtes und Churfürstlichen Wappens für Chur-Pfalz und vollkommene Extradirung selbiger Verzicht auf die Obere Pfalz, und Graffschafft Camb, wie nicht weniger der Chur-Pfälzischen Herrn Gebrüder gleichmäßigen Renunciationen halber, noch vor Endung des hiesigen Convents schuldige Satisfaction zu bekommen, als haben Wir keinen längern Umgang nehmen können, Eure Kayserliche Majestät in dieser hochwichtigen Sachen weiters allerunterthänigst zubelangen, und geleben anfangs der höchsten Hoffnung, Dieselbe werden einigens Bedencken nicht haben, solche schleunigst, und noch durante hoc Conventu, absolute & sine Conditione allergnädigst zu resolviren, und, was zu dessen Vollkommenheit erfordert wird, ins Werk selbst zu stellen, zumahl es mit diesem Convent die eigentliche Verwandtnis hat, wie Wir in unsern vorigen Schreiben allbereits angezogen, und Eurer Kayserlichen Majestät ohne das gnugsam bewußt, aus was für andringenden Ursachen der hiesige Reichs-Convent sich mit Deroselben allergnädigsten Willen und Wissen mit Erörterung der von der Amnestia & Gravaminibus dependirenden Restitutions-Fälle, da unter das Pfälzische Wesen, und was demselben anhängig, nicht das wenigste, sondern fast das meiste, beladen müssen.

Anreichend die von Eurer Kayserlichen Majestät Dero voreverwinten allergnädigsten Resolution beygesetzte clausulirte Conditiones, seynd uns dieselbe gleich erstmahls etwas unvorhofft und sehr schwer vorkommen, weilt Wir dabey nicht allein die vor diesem dffters vorkommene und wohl überlegte, auch Eurer Kayserlichen Majestät hochansehnlichen Plenipotenciariis vorgestellte, im Instrumento Pacis fundirte wichtige und billigmäßige Rationes, mit deren Wiederholung Deroselben Wir dieß Orths billig zu verschonen, sondern auch dieses durch sorgfältig zu Gemüth gezogen, daß dergleichen längere Verweigerung allerley Nachdencken und Inconvenientien erwecken dffte, gestallt Wir schon im Werk erfahren, wie schwerlich Wir offtermahls in hochangelegenen die Pfälzische Sache directe vel per indirectum concernirenden Negotien allein dieses Mangels halber progrediren, ja fast ganz nicht fortkommen können; Neben dem sich wegen des Simultanei Usus des Churfürstlichen Erz-Truchsessens Tituls und Wappens schon merckliche Difficultäten und Mißverstand erregt haben, in deme Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg von andern denselben verlangen, andere aber solchen zu geben Bedencken tragen, zu geschweigen, was etwann noch weiters für Angelegenheiten, bedorab bey nechst vorstehendem Reichs-Tag, wann nicht vorhero und anjetzt durch die Resolvir- und Ertheilung eines andern Erz-Amtes und Churfürstlichen Insignis für Chur-Pfalz remediret werden sollte, aus dieser Communion, dergleichen auch sonst in andern Sachen nichts dann stetigen Zwietracht causirt, entspringen möchten, und hat Uns ja schwehr zu seyn bedüncket, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern deren pro Effectu Pacis promovendo beschenehenen wohlmeynenden Nachgebens Ihres ungezweifelten Rechtens, um anderer verhinderlichen Negotien willen, welche mit dem Pfälzischen Wesen keine Gemeinschaft haben, daran auch Ihre Churfürstliche Durch-

1650. August. Durchlaucht keine Ursach seynd, entgelten, und für den verdienten Dank, Nachtheil und Ungelegenheit empfangen sollten, dieweiln aber all solchen Difficultäten und von Eurer Kayserlichen Majestät darbey besorgten Gefahren durch den allhiefigen Friedens-Executions-Schluss und dessen im völligen Schwung gehende, auch na-

1650. August.

hend zum End gelangte würckliche Vollziehung aus dem Grund abgeholfen worden: Als getrübten Wir Uns der gesicherten Hoffnung, Eure Kayserliche Majestät werden bey solcher Bewandniß sich wegen des Erz-Schaz-Meister Amtes und Churfürstlichen Wappens für Chur-Pfalz sobald absolute willfährig zu resolviren nunmehr einiges Bedencken weiter nicht haben, noch darauf bestehen, daß solches mit Conditionirung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern Renunciacion und Herausgebung der Obligationen und Instrumenten über das Land ob der Enß schwer gemacht, oder länger verzögert werde; dann Wir aus denen hiebevord mehrmahls vorgebrachten, und Eurer Kayserlichen Majestät Plenipotentiariis vorhero gnugsam demonstrirten, und im Instrumento Pacis wohl fundirten kräftigen Rationibus und Motiven bey Uns nicht befinden, wie Ihre Churfürstliche Durchlaucht angeedeutete Renunciacion und Extraditions-Leistung mit einigem Fug zu gemüthet, oder die in Händen habende Obligationes für abgetödtet gehalten werden könnten, es seye dann Deroselben in Ihren billigmäßigen Gegen-Postulaten, Inhalts der Kayserlichen Verschreibungen, schuldtige Satisfaction geschehen, bevorab weil die Ertheilung des Erz-Schaz-Meister-Amtes und Schlüssels im Wappen pro Insigni Electorali für Chur-Pfalz allein an Eurer Kayserlichen Majestät cathedrischen Resolution noch hauffet, Dieselbe auch die würckliche und völlige Herausgebung der Chur-Heidelbergischen Renunciacion auf die Obere Pfalz und Grafschaft Camb hernachfolgender massen am besten befördern könnten, der Chur-Pfälzischen Herrn Gebrüdere gleichmäßiger Renunciacion halber aber sich schon gewisse und schleunige Versicherungs-Mittel erzeigen werden. Als ersuchen Eure Kayserliche Majestät im Nahmen unser allerseits Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen Obern und Committenten, Wir hiemit nochmalen gehoramsft, und allerunterthänigst, dieselbe geruhen Ihre Churfürstliche Durchlaucht Pfalz-Heidelberg mit dem Erz-Schaz-Meister-Amte und Churfürstlichem Insigni des Schlüssels im Wappen auf die von Uns vorgeschlagene Maß und Weiß (darmit sowohl Ihre Churfürstliche Durchlaucht, als die Cron Schweden und männiglich, wie Wir anderster nicht wissen und bishero verspühren könnten, wohl content und zufrieden seynd) würcklich zubegaben, dagegen den Interims-Gebrauch des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens gänglich aufzuheben, und solches sowohl dem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, als andern Ständen des Reichs, forderist aber Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Pfalz-Heidelberg selbst, durch Notifications-Schreiben dem Herkommen nach zu intimiren, auch hiernächst die Lehens-Concession und das Diploma Investituræ, zumahln es einiger fernern Solennität nicht bedarff, darauf einrichten zulassen, wie nicht weniger zu declariren, daß der angeregte von Chur-Bayern Amore Pacis dem Reich zum besten ad Tempus gutwillig nachgegebene Interims-Gebrauch des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens, Deroselben und Ihren Nachkommen, speciatim der Disposition des Instrumenti Pacis circa hunc Passum, ohne Nachtheil, Abbruch und Schaden seyn solle.

Sonsten ist in allewege billich, auch unserer Herren Principalen und Obern, insonderheit aber der Herren Chur-Fürsten des Reichs-Intention und Meinung nie anderster gewesen, dann daß diese Constitution des neuen Chur-Amtes, Tituls und Wappens, für Chur-Pfalz in alle Wege, mit Eurer Kayserlichen Majestät als Königs in Wdheim Consens, Gutheissen und Mit-Bestättigung, geschehen seyn und heißen, auch derentwegen an nothwendigen Ditea Anregung gethan werden sollte.

Demnach über dieß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern aus erheblichen Rationibus begehren, daß Deroselben die Chur-Heidelbergische Renunciacion bey der nunmehr mit den Unter-Pfälzischen Landen selbst oder per Equipol-

1650. August. lencias vorgangenen Restitution, aus Händen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz als Depositarii, wirklich ausgeliefert und eingantwortet werde, und nun solches zu Complirung der Execution des Chur-Pfälzischen Articuls ein vornehmes befürderfames Stück ist; als ersuchen Eure Kayserliche Majestät Wir gleichergestalt allerunterthänigst, Dieselbe geruhen den Herrn Pfalz-Grafen Churfürsten nicht allein zu vollständiger Herausgebung seiner selbst eigenen Renunciacion, sondern daß Derselbe seine Herrn Brüder zu einem ebenmäßigen bestens disponiren wolle, allergnädigst und beweglichst zu ermahnen, vorderist aber werden Eure Kayserliche Majestät nochmahlen zum allerbeweglichsten gebeten, welen inßgemein verlauten, und fast nicht mehr daran gezweifelt werden will, daß die Königlich-Spanische Verwilligung und Ordre wegen Evacuacion und Restitution Franckenthals allbereit vorhanden, Eure Kayserliche Majestät wollen mit Vollziehung solcher Ordre auch in diesem Stück der Friedens-Execution die hochnothwendige Beschränkung allergnädigst gönnen, damit alles zu seiner rechten vollkommenen Richtigkeit und sichern Stand dem Instrumento Pacis gemäß, so ehist als immer mdglich, gebracht werden möge.

Welches Eurer Kayserlichen Majestät, hiemit im Nahmen und von wegen Unserer Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, Wir allerunterthänigst anfügen sollen, Dieselbe benebenst allergehorsamst bittend, sich hiez über in reiffer Erwegung aller Umstände allergnädigst und förderlichst willfährig zu erklären; Eure Kayserliche Majestät dabey dem Allmächtigen GOTT zu beständiger Leibs-Gesundheit, friedfertiger Regierung und allen hohen Kayserlichen Wohlstand treueyferigen, Ihro aber Uns zu Kayserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst und gehorsamst empfehlende. Nürnberg den 23. Augusti Anno 1650.

An die Römische Kayserliche Majestät.
Im Collegio Deputatorum verlesen den 23. Aug. 1650. und beliebt worden.

N. II.

Ihro Kayserlichen Majestät *Resolution* und Antwort darauf.

FERDINAND der Dritte, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrfahme Hoch- und Wohlgebohrne, Edle auch Ehrfahme, Gelahrte Liebe, Andächtige und Getreue, Wir erinnern Uns allergnädigst, was an Uns Ihr so wohl durch Unsere bey dem bisherigen Convent zu Nürnberg gehabte vollmächtige Abgesandten, als auch durch ein besonder Schreiben unterm dato den 11. Novembris des ohnlängst verwichenen Sechzehnhundert Neun und Bierzigsten Jahrs, wegen Conferirung eines neuen Erb-Amts, Tituls und Wappens, und zwar in specie des Erb-Schatz-Meister-Amts im Reich, für des Churfürsten in der Pfalz am Rhein Liebden, gehorsamst gesucht und gebeten habt, nemlich, daß Wir solches Seiner Liebden, Dero Erben und Successorn, an statt des Erb-Truchsessens-Amts und Reichs-Appfels dergestalt verleihen wollten, damit Sie dasselbige in solenni Curia und bey Erwehlung eines Römischen Königs mit den zweyen ersten öffentlichen Auswürfsen der guldenen und silbern Münz exerciren, Dero dann der Erb-Schatz-Meister, welchen Seine Liebden, wie andere weltliche Churfürsten, selbst, jedoch von einem fürnehmen Gräflichen oder Freyherrlichen Teurschen Geschlecht erkiesen, und selbiges mit solchen Erb-Amte belehnen möchten, mit den zwey andern Würffen folgen, daß übrige aber die Herolde, wie sonst gebräuchlich, auswerffen sollten.

Die Ursachen, warum Ihr dergleichen Suchen an Uns habt abgehen lassen, haben Wir dahin verstanden, daß vorders Erste der Präliminar-Recess ohne dem Unter-Pfälzischen Restitutions-Wesen nicht gelassen werden können, Chur-Bayerns Liebden

1650.
August.

Liebben sich nicht anderer Gestalt darzu versehen wollen, es habe dann zuvor Chur-Pfalz dasjenige praktiret, was Deroselben in Krafft Frieden-Schlusses obgelegen, und neben andern sich des Erzh-Truchsessens Tituls und Wappens privative begeben, welches dann Chur-Pfalz nicht habe thun wollen, biß und so lange von Uns Ihnen ein anders Erzh-Ampt und Reichs-Insigne conferirt würde, darob sich dann die Maturirung der Friedens-Execution, daran dennoch dem Heiligen Reich so hoch und viel gelegen, gang gestossen hätte, wann Ihr nicht ins Mittel kommen wäret, und Chur-Bayerns Liebden schrift- und mündlich versichert hättet, daß der von Chur-Pfalz so heftig bestrittene Interims-Gebrauch, des Erzh-Truchsessens-Amtes und Wappens Seiner Liebden im geringsten nichts präjudiciren sollte, und daß Uns Ihr wegen Conterirung eines andern Erzh-Amtes und Churfürstlichen Insignien für Chur-Pfalz ein gewisses Gutachten überschießen, auch bey Uns instantissime anhalten wölltet, unerwartet des nächstkünftigen Reichs-Tages, Chur-Pfalz Liebden damit zu begaben.

1650.
August.

Secundo, daß Chur-Bayerns Liebden hierdurch bewogen worden, mit gewisser Bedingniß und Maas zu consentiren, und die Subscription des Präliminar-Recesses durch einen aus Ihren Gesandten vorgehen zu lassen.

Drittens, daß es höchstnützlich, und zu beständiger Tranquillirung des Römischen Reichs sehr viel daran gelegen, daß die Difficultät wegen des für Chur-Pfalz noch ermanglenden Erzh-Amtes und Reichs-Insignis aus dem Weg geräumt, und dadurch das Chur-Pfälzische Restitutions-Werck, welches jederzeit unter den fürnehmsten Ursachen der Teutschen Kriegs-Empdrung mit geachtet worden, auch in diesem Stück zu seiner vollkommenen Perfection gebracht würde.

Viertens, wäre es dem Instrumento Pacis nicht zuwider, und man habe bereits zu Münster und Ohnabrück von diesen Special-Puncten sorgfältig geredet, berathschlaget und gehandelt, auch Unsern Plenipotentiarien dajelbst einen gewissen Vorschlag darüber eröffnet.

Es würden fürs Fünffte, in fernerer Verweilung, leichtlich neue Angelegenheiten, Mißtrauen, und schädliche Verjögerungen des gemeinen Friedens-Executions-Wercks daraus entstehen.

Und obgleich Sechstens Chur-Bayerns Liebden pro Bono publico & Amore Pacis Ihrem Bettern, dem Pfalz-Grafen Churfürsten, zu Freund-Väterlicher Beliebung obgemeldten Interims-Gebrauch nach gegeben, so seye doch solches der Intention und Meynung beschaffen, daß angeregte anderwärtige Verordnung, sonderlich auf Euer allerunterthänigstes einräthliches Gutachten, unverlangt erfolgen würde.

Siebendens sey zubeforgen, es dürfften sich weiter vormahls nie bedachte Difficultäten ereignen, welche an Redressirung rechtsschaffenen Vertrauens, und Anrichtung guter Correspondenz zwischen allerseits Interessirten, allerley Verhinderung causiren würden.

Zum Achten, würde solches Uns und Unserer Höchsten Kayserlichen Majestät und Amt, auch dem Churfürstlichen Collegio und gesamten Römischen Reich und dessen Christlichen Kayserthum, zu noch mehrern Ehren, Splendor, Hoheit und Würden gereichen.

Fürs Neundte, wären zwar vor diesen andere Erzh-Aemter, insonderheit des Reichs Erzh-Jäger-Meister-Amt, in Fürschlag kommen, Ihr besändet aber dabey solche Difficultäten, daß Ihr nach reisser Erwegung der Sachen kein bessers und füglicheres erachten könntet, als eben das Erzh-Schatz-Meister-Amt.

Fürs Zehende, so könntet, wie an Ihm selbst billig wäre, solches mit seinen gewissen Terminis beschräncket werden, als nemlich, daß Chur-Pfalz nicht weiter als auf obgedachte Masse, nemlich in solenni Curia & Electione Regis Romanorum solches exerciren, und sich einiger Disposition oder Einmischung in den Reichs bewilligten Anlagen, oder anderer dergleichen des Reichs Erarium betreffenden Sachen und davon dependirenden Officien, nicht unterfangen sollte, und stünde bey

1650.
August.

bey Unsern allergnädigsten Gefallen, Unsere Resolution hierinnen nach befindender Nothdurfft in Unserer Erklärung und Diplomate zu conditioniren, und allen be-
sorgenden Consequentien, um deren willen Wir Bedencken tragen möchten, dar-
durch vorzukommen, es würde auch Chur-Pfalz zu solchem allen sich gern und mit ge-
büührendem Respect bequemen.

Und ob Ihr wohl vermeynet, daß Wir in denen Gedancken gestanden, daß diese Conferirung bey nächstkünftigem Reichs-Tag süglicher geschehen könnte, des-
wegen Wir dann auch Chur-Bayerns Liebden dahin verwiesen und vertröset hät-
ten, so würden Wir doch aus den obigen und andern erheblichen Ursachen allergnä-
digst selbst befinden, daß die Nichtigmachung dieser Sachen ohne merkliche Hem- und
Steckung des Friedens-Execucion sich nicht ausstellen liesse, und bey dem Nürn-
bergischen Convent eben sowohl, und mit mehrerm des Reichs Nutzen, als bey
nächstkünftigem Reichs-Tag, werckstellig gemacht werden könnte, in Erwegung, daß
Unsere und der gesamten Stände zu Münster und Ohnabrück gewesne Abgesandten
und Abgeordnete mit gleicher Autorität zu Nürnberg beyfammen wären, und wie
dieselbst de constituenda Pace & Introductione novi Electoratus, und was da-
von dependiret, kräftig gehandelt und geschlossen worden, also auch jezund die
Accessoria mit Decernirung eines andern Erz-Amts und Insignis für Chur-Pfalz
auffer und unerwartet des künftigen Reichs-Tags, auf dies Gutachten, allergnä-
digst gar wohl resolvirt und exequirt werden könnte, inmassen dann Eure Prin-
cipaln, zuserst die Churfürsten, hiebey nicht allein kein Bedencken trügen, sondern
es für rathsam, gut, und dem Heiligen Römischen Reich nützlich, reputirlich
und nothwendig befänden, und in keinen Zweifel stellten, Wir würden darinnen con-
sentiren, in fernerer Erwegung, daß solches Uns in Unsern dabey eintreffenden Par-
ticular-Interesse ebener Gestalt zu statten komme, und selbiges um so weit melio-
rirt und zu besserer Nichtigkeit befördere.

Wie wol Wir nun auf alle diese Motiven hätten leicht antworten, und dieselbe
ablehnen können, auch genugsam befugt gewesen, das Werk nochmalts auf einen
allgemeinen Reichs-Tag zuverweisen; Alldieweiln Ihr aber solches in Eurem Pe-
tito mehr auf Unsere Clemenz und Mildigkeit, als auf einige Schuldigkeit gestel-
let, und daneben die Conditiones Uns anheim gestellet, auch dabey auf Verbes-
serung Unserer miteinsauffenden Interesse jezt erwähnte Andeutung gethan: So
haben Wir Uns ungehundert aller andern Bedencken desto mehr bewegen lassen, Uns
zu angedeuter Conferirung unterm Dato des 16. Decembris mit nachfolgenden
Conditionibus willfährig allergnädigst zu erklären: Erstlichen, daß Wir Chur-
Pfalz Liebden das vorgeschlagene Erz-Schaz-Meister-Amt, Titul und Wappen,
geben wollen, wann vorhero alles andere in Puncto Evacuationis und Exauto-
rationis richtig, und der Friede juxta Instrumentum Pacis allerseits vöblig ex-
equirt seyn würde.

Anderten, daß Wir die Instrumenta Debiti auf das Land ob der Enß mit
diesem Erz-Schaz-Meister-Amt (wohin Ihr etwan im Schluß Euerer obgedachten
Schreibens mit der angedeuteten Melioration Unserer Interesse gezelet haben mö-
get) oder einiger andern Sache durchaus nicht conditioniren lassen könnten, sondern
weil Chur-Bayerns Liebden solche stracks nach publicirten Frieden-Schluß Uns
ad cassandum & annullandum wiederum heraus zugeben schuldig, solche simpliciter,
vigore Instrumenti Pacis Art. 4. §. Vicissim, & Art. 16. §. omnes deni-
que, nunmehr ohne einige Widerrede und Exception haben wollten.

3) Daß die Stände zuserst bey Chur-Heydelberg die Sache dahin richten
sollten, daß Derselbe sich allerdings mit denen in Euren Gutachten vorgeschlagenen
Conditionibus begnügen, und sich aller andern Anmassungen, wie dieselbe sub hoc
Titulo immer erdacht und präterdirt werden möchten, totaliter und per expres-
sum begeben sollte.

4) Weil vor diesem, als zu Münster von Aufrichtung des Achten Churfürsten-
thums deliberirt und geschlossen worden, Wir, als König zu Böhheim, nicht weniger
Unsere

1650.
August.

1650. August. Unsere Gesandten im Churfürstlichen Collegio gehabt, und dieselbe an gehdrigem
Orth Ihr Votum sowohl als andere Churfürstliche Gesandte dazu gegeben. Als
1650. August. sollte diese Verwilligung anderer Gestalt nicht, als mit Unserm, als Königs zu Vo-
heim und des Heiligen Reichs Churfürsten, Beyfall, und Consens verstanden
werden.

5) Auf diese Unsere willfährige ganz gnädige und billige Erklärung hätten Wir
von Euch viel eine andere Antwort verhofft, als Wir neulich, unte in dato 23. Aug.
des nechst verwichenen Monaths, allererst empfangen, dann da müssen Wir verneh-
men, daß Ihr ausserhalb der letzten Conditionen, welche Ihr für billich haltet,
Uns zumuhten dörffen, daß Wir Uns in diesem Werck mit Beyseitslegung der ü-
brigen und (NB. aller andern *Conditionen* und *Clausulen*) absolute noch vor
Endigung Eures Convents gewiehrig erklären, und demselben keinen längern An-
stand oder Verhinderniß machen wollten, in Erwegung, daß die drobige Friedens-
Executions-*Tractaten* nunmehr zu völligem Schluß und dem Effect selbst ge-
bracht worden, und also dieser Convent zum Ende sich neige, auch des Churfürsten
in Bayern Liebden auf Eure angezogene Versicherung sich zu Unterschreibung des
Interims-*Recessus* und demselben einverleibten Unter-Pfälzischen Restitution-*Wes-*
sen desto ehender bewegen lassen, und nunmehr verlangten, sonderlich wegen Verlei-
hung des neuen Erb-Amts und Wappens für Chur-Pfalz Liebden, auch vollkom-
mener Extradirung De:selben Verzicht auf die Ober-Pfalz und Grassdafft Cham,
wie nicht weniger der Chur-Pfälzischen Gebrüdere gleichmäßigen Renunciacion
halben, noch vor Endung Eures Conventus schuldige Satisfaction zu bekommen,
und Uns gnugjam bewust wäre, aus was für andringenden Ursachen selbiger Reichs-
Convent, mit Unserm Allergnädigsten Wissen und Willen, mit Erdrterung deren
von der Amnestia & Gravaminibus dependirenden Restitutions-Fällen, dar-
unter das Pfälzische Wesen, und was demselben anhängig, nicht das wenigste, son-
dern das meiste, sich hätte beladen müssen, und wären Euch die in Unserer vorew-
ehnten Resolution bezeugete *Conditiones* gleich erstmahls etwas unberhofft und
sehr schwehr fürkommen, weil Ihr dabey nicht allein Eure vor diesem oft fürkom-
mene wohl überlegte und Unsern Plenipotentiariis vorgestellte im *Instrumento*
Pacis fundirte *Rationes*, sondern auch dieses zu Gemüth gezogen, daß derglei-
chen längere Verweigerungen allerhand Nachdencken und Inconvenientien erwecken
dörffte, gestaltten Ihr schon erfahren, wie schwerlich Ihr offtermahls in hochange-
legenen die Pfälzische Sache directe vel per indirectum concernirenden *Nego-*
tien allein dieses Mangels halben progrediren, ja fast ganz nicht fortkommen könn-
nen, neben dem sich wegen des simultanei Usus des Churfürstlichen Erb-Truch-
sassen Tituls und Wappens merkliche *Difficultäten* und Mißverstände er-
regt hätten, indeme Chur-Pfalz Liebden vor andern selbigen verlangten,
andern aber zu geben Bedencken trügen, zu geschweigen, was etwan noch
weiter für Angelegenheiten, beverab bey nechst vorstehendem Reichs-Tag, wann
nicht vorhero und anjeho durch Ertheilung eines andern Erb-Amts und Churfürst-
lichen Insignis für Chur-Pfalz Liebden remedirt werden sollte, aus dieser *Com-*
munion entspringen möchte, und habe Euch ja schwehr zu seyn bedacht, daß Chur-
Bayerns Liebden des pro Effectu *Pacis* promovendo beschehenen Nachgebens
Ihres ungezweifelten Rechtens, um anderer verhinderslicher *Negotien* willen, wel-
che mit dem Pfälzischen Wesen keine Gemeinschaft haben, daran auch Seine Lieb-
den nicht Ursach wären, entgelten, und für den verdienten Danck, Nachheil und
Angelegenheit erfahren sollten, dieweil aber all solchen *Difficultäten* und von Uns
darbey besorgenden Gefahren durch den Friedens-*Executions*-Schluß, und dessen
in völligem Schwung gehende auch nahend zum End gelangte würckliche Vollziehung,
aus dem Grund abgeholfen worden, bey solcher Bewandniß sich wegen des Erb-
Erb-*Meister*-Amts und Churfürstlichen Wappens für Chur-Pfalz so bald ab-
solute willfährig zu resolviren, nunmehr einiges Bedencken weiter nicht zu haben,
noch darauf zu bestehen, daß solches mit Conditionirung des Churfürstens in Bay-
ern

Zweyter Theil.

333

ern

1650.
August.

ern Liebden Renunciacion und Herausgebung der Obligationen und Instrumen-
ten über das Land ob der Enß Schwehr gemacht oder länger verzögert werde, dann
Ihr aus denen hiedor mehrmahls vorgebrachten und Unsern Plenipotentiariis gmug-
sam demonstrirten im Instrumento Pacis wohl fundirten kräftigen Rationibus
und Motiven bey Euch nicht befindet, wie Ihrer Liebden angedeutete Renunciacion
und Extraditions-Leistung mit einigem Fug zugemuthet, oder die in Händen ha-
bende Obligationes für abgetddet gehalten werden könten, es wäre dann Derselben
in Ihren billigmäßigen Gegen-Postulaten Inhalts der Kayserlichen Verschreibungen
schuldige Satisfaktion geschehen, bevorab, weil die Ertheilung des Erz-Schaz-Mei-
ster-Amts und Schlüssel im Wappen allein an Unserer Cathogorischen Resolution
noch haffte, welche auch die würckliche und vöbliche Herausgebung der Chur-Pfälzischen
Renunciacion am besten befördern könte, der Chur-Pfälzischen Gebrüdere gleichmäßi-
ger Renunciacion halben aber sich schon gewisse und schleunige Versicherung-Mittel
finden würden, als ersucht Uns Ihr im Nahmen Eurer Principalen, Obern und Com-
mittenten nochmahls, Wir gerührten Chur-Pfalz Liebden mit gedachtem Erz-Schaz-
Meister-Amte und Insigni Electorali auf die von Euch vorgeschlagene Maasß und
Weise (damit sowohl Seine Liebden als die Cron Schweden und männiglich, wie
Ihr nicht anderst wisset, und bisher verspühren können, wohl content und zufrie-
den wären) würcklich zu begeben, dagegen den Interims-Gebrauch des Erz-Truch-
sesischen Tituls und Wappens gänglich aufzuheben, und solches sowohl dem Chur-
fürstlichen Collegio als andern Ständen des Reichs, zuforderst Chur-Pfalz Lieb-
den selbst, durch Notifications-Schreiben dem Herkommen nach zu intimiren, auch
hiernecht die Lehens-Concession und das Diploma Investiturae, zumahl es eis-
niger fernern Solennität nicht bedürffe, darauf einrichten zulassen, wie nicht we-
niger zu declariren, daß der angeregte von Chur-Bayerns Liebden amore Pacis
dem Reich zum Besten ad tempus gutwillig nachgegebene Interims-Gebrauch des
Erz-Truchsesen Tituls und Wappens Derselben und Ihren Nachkommen, spe-
ciatim der Disposition des Instrumenti Pacis circa hunc Passum, ohne Nach-
theil Abbruch und Schaden seyn sollte, demnach aber auch Chur-Bayerns Liebden
aus erheblichen Rationibus begehrt, daß Derselben die Chur-Pfälzische Renun-
ciacion bey der nunmehr mit den Unter-Pfälzischen Landen selbst oder per Equi-
pollentias vorgangenen Restitution aus Händen des Churfürsten zu Maynz Lieb-
den, als Depositarii, würcklich ausgeliefert und eingantwortet würde, und nun
solches zu Complirung des Chur-Pfälzischen Articuli ein vornehmes beförder-
mes Stück seye, als ersucht Uns Ihr gleichergestalt, Wir geruheren Chur-Pfalz
Liebden nicht allein zu vollständiger Herausgebung Ihrer selbst eigenen Renun-
ciacion, sondern auch, daß Selbige Ihre Gebrüdere zu einem ebenmäßigen disponiren
wollten, Allergnädigst und beweglichst zu ermahnen, alles nach dem Buchstäblichen
Innhalt Eures letzten Schreibens.

1650.
August.

Nun kommt Uns diese Eure Antwort billich befremdlich und unverschafft vor,
in Erwegung, daß Wir keine von Euren angezogenen Motiven in dem Friedens-
Schluß kundert befinden, ja etliche derselben solchem e diametro zuwider lauffen,
und Ihr Euch dabey eines mehrern Urtheils und Gewalts anmasset, als Euch ge-
bührt und eingeräumet, Wir können Uns auch nicht versehen, daß Eure Principa-
len und Committenten Euch dergestalt gegen Uns zu repliciren, und Uns von Un-
serm Haus dasjenige, zu deme Wir in Krafft des Frieden-Schlusses befugt, und
zu suchen haben, abzuspochen, anvertraut und anbefohlen, hätten daher wohl Ursach,
guten Fug und Macht gehabt, dergleichen Schreiben Euch wiederum zurück zuschicken,
Wir haben aber dennoch für dießmahl zu Eurer Principalen bessern Information
und Nachricht, ohne daß Wir Euch gleichwohl hierüber einige Cognition einräumen
thun, selbß hiemit gnädigst beantworten wollen.

Und anfangs können Wir dasjenige, was Ihr etwan zu Behauptung des
Præliminar-Recesses des Churfürstens in Bayern Liebden, ohne Unjern Vorbewußt
und

1650.
August.

und Willen, versprochen, und Ihre Liebden darauf bewilligt und eingegangen, als *Facti alieni* nicht entgelten, wann Ihr Uns auch bey Erhandlung Unserer Subscription davon einige Nachricht hättet gegeben, wolten Wir die behdige Nothdurfft schon darbey erinnert haben, eben und so wenig kan Chur-Bayerns Liebden euch auf etwas mehrers treiben, dann Ihr Eurem Versprechen gemas stark genug bey Uns um die Verleyhung dieses neuen Amts angehalten, weil Uns aber bedencklich gefallen, solches dergestalt, wie Ihr ansezt begehrt, und ehender Wir auch des vertigen versichert, vor der Zeit hinans zugeben, als habt Ihr mit diesem Firwand gegen Uns Euch desto weniger mehr zu behelffen, sonderlich weil Euch wohl wissend, das, wann man dazumahl bey dem Buchstaben des gemachten Friedens blieben, und die Restitution der Unter-Pfals nicht ohne Unser Zuthun, ehender die vdlige Renunciacion auf die Ober-Pfals und Graffschafft Camb, auch Ablegung des Erz-Truchessen Tituls und Wappens erfolgt wäre, eingewilliget hätte, das sich alles leichter als hernach geschick haben, und es jetzt dergleichen Disputats nicht mehr bedürffen würde, wie dann auch keine so grosse Noth gewesen, das man darentwegen hätte aus dem Frieden-Schluss weichen, und andere neue Capicula von dem Interims-Gebrauch des Erz-Truchessen Tituls und Depositirung der Chur-Pfalsischen Renunciacion aufrichten müssen, Wir haben es auch durch die Unserige zeitlich erinnern, und sowohl dem Chur-Bayrischen Abgesandten in specie, als Euch allen insgemein andeuten lassen, das Wir dießfalls an Unserm Orth nicht begehrt aus dem Frieden-Schluss zu gehen, wollte aber Chur-Bayerns Liebden, so stünde es zwar in derselben Wohlgefallen Wir aber wolten Uns hierdurch desjenigen, was Uns der Frieden-Schluss von Ausantwortung und Cassirung obgedachter Obligationen gibt, im wenigsten begeben haben, und obgleich die Conferirung eines neuen Erz-Amts für Chur-Pfals dem Instrumento Pacis nicht zuwider, so ist aber doch dieselbige darinnen nicht begriffen, und Wir sind daher nicht schuldig, solche wider Unsern Willen, gleich auf eines oder andern Theils Begehren, absolute, und ohne einige Condition, noch vor Endung des Nürnbergischen Convents zu ertheilen, Ihr werdet Uns auch kein einig Pactum für zuweisen haben, durch welches Wir dazu verbunden wären, vielmehr könten Wir Euch aus dem Frieden-Schluss remonstriren, das dergleichen Sachen zu einem allgemeinen Reichs-Convent gehdrig, mit welchem Ihr den Nürnbergischen keinesweges habt zu parificiren, dann dahin als ledings dasjenige vermiesen worden, was zur Execution des Friedens, in *Puncto Exautorationis & Evacuationis militaris*, zuvergleichen hinterstellig ist gewesen, und was man denen *Deputatis Statuum in Puncto Amnestiae & Gravaminum* endlich durch den *Præliminar-Recess* noch übergeben, das ist allein von denjenigen *Casibus* zu verstehen, und also auch durch Eure selbst eigene *Conclusa* erklärt worden, welche in dem Frieden-Schluss begriffen, dannenhero es sich auf diese *extraordinari* Sache, welche zumahl eines Römischen Kayfers und des Churfürstlichen Collegii hohes Regale und Reservat betrifft, nicht extendiren läst, viel weniger kan sich in *Præjudicium* Unseres Erz-Hauses und desselbigen Erblander ziehen lassen, weil dieselbige mit Nahmen davon abgelondert worden. Und hindert nicht, das erwan allbereits zu Münster und Ohnabrück so wohl als zu Nürnberg über diesem Werck sorgfältig geredet, und gehandelt, Unsern Abgesandten gewisse Fürschläge zu desselben Erdterung sind fürgebracht worden, dann was mit Unsern Willen und Belieben nicht ist beschlossen und von Uns subscribirt worden, das kan Uns auch zu keiner Schuldigkeit verbinden.

Wir sehen auch nicht, was für neue Angelegenheiten, Mißverstand und Irrungen aus der Verweilung dieses Wercks entstehen könten, nach dem dessen ungehindert die Execution des Friedens einen als den andern Weg von staten gangen, und Euer eigenen Belantnis nach nunmehr fast zum Ende kommen, und was Chur-Bayerns Liebden darüber *Amore Pacis* eingewilliget, das hindert Sie gang nicht an vdliger und ruhiger Geniesung der erlangten Churfürstlichen Dignität und Ober-Pfals, allermassen Ihre dieselbe durch den Frieden-Schluss so-

Zweyter Theil.

333 3 2

1650.
August.

August.

1650.
August.

lenniter bestättiget ist worden, zumahl in dem zwischen Ihr und Chur-Pfalz Liebden aufgerichtetem Neben-Recess ausdrücklich versehen, daß der Interims-Gebrauch des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens Ihrer Liebden ganz nichts solle präjudiciren, massen ohne daß bey vielen Königlich-Chur- und Fürstlichen Häusern in und ausserhalb des Reichs nichts neues, daß einer des andern Tituls und Wappens sich gebraucht, und doch dem andern dadurch nichts an seinem Recht genommen, noch deswegen also gleich ein neuer Krieg und schädliches Mißtrauen, oder einige Verhinderung behdriger guter Correspondenz und Nachbarschaft, verursacht wird, welches Wir nicht zu dem Ende hiebey angezogen haben wollen, daß Wir dadurch Chur-Pfalz Liebden den Interims-Gebrauch des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens, und die längere Vorenthaltung seiner behdrigen Renunciation, gut sprechen thäten, sondern daß Ihr bestomehr erkennen möget, daß dieses Disputat von keiner solchen Importanz, daß man Uns und Unserm Haus das Unferige noch länger vorzuhaltten Fug und Ursach hätte.

1650.
August.

Wir können zwar Chur-Bayerns Liebden, daß Sie von Euch vertröste Nichtigkeit verlangen, nicht verdencken, indeme Sie aber selbst ein anders pacificirt, und sich mit Euch dahin verglichen, daß die Chur-Pfälzische Verzicht bey Chur-Maas in Deposito verbleiben, und Chur-Pfalz Liebden sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wappen so lang gebrauchen sollte, bis Derselben ein ander Churfürstlich Erz-Amt und Wappen gegeben würde, solcher Vergleich auch nicht zwar in dem Präliminar- sondern in dem jüngsten Haupt-Recess der Friedens-Execution ausdrücklich einberleibt, und Wir dabey zu einem mehrern nicht, als zu dessen Ratification verbunden worden; Als sehen Wir nicht, aus was für einem Grund Ihr Uns so gleich anjeho die Verlehnung eines neuen Erz-Amtes, und zwar in specie des Erz-Schatz-Meister Amtes im Reich, so absolute und ohne alle Condition zuzumuhnten, weniger, warum Ihr Unsere Conditiones also schwer zu achten und für unrecht zuerkennen hättet.

Dann Ihr habt anfänglich selbst etliche Conditiones Eurem Vorschlag angehendt, mit denen Wir gedachtes Amt verleihen könnten, und Uns, wie schon oben vermeldt, allerunterthänigst heimgestellt, wie Wir Unsere Einbewilligung noch weiter conditioniren wolten;

So gehet auch Euer jetziges Peticum ausdrücklich dahin, daß Wir solche Verlehnung auf die von Euch vorgeschlagene Maas und Weiß richten wolten, welches ja nun keine absolute Einbewilligung kan mit sich bringen.

Und Unsere erste Condition suchet nichts mehr, als eben den einigen Zweck, welcher Euer allerseits Verlangen, nemlich daß vorher der Frieden in Puncto Exautorationis & Evacuationis richtig vollstreckt werde, worzu nun verhoffentlich noch eine schlechte Zeit wird hinterstellig seyn, dahero Ihr wider diese Condition um so viel desto weniger Bedencken haben könnet.

So ist die andere Condition dem Frieden-Schluss durchaus gemäß, dann wie in selbigem gleich in Principio des Amnestia Puncts und Chur-Pfälzischen Wesen Art. 4. Et primo quidem &c. stehet, daß die Chur-Pfälzische Dignität, welche hiebedor Chur-Pfalz gehabt, mit allen seinen Regalien, Aemtern, Vorstz, Wappen und Rechten, nichts ausgenommen, wie auch die ganze Ober-Pfalz zusambt der Graffschafft Camb, mit allen dero Zugehörungen, Regalien und Gerechtigkeiten, wie bishero, also auch inskünfftige, bey des Chur-Fürsten Herzog Maximilian in Bayern Liebden, und Deroselben Kindern, sowohl die ganze Wilhelmische Linie, so lang eins derselben Männlichen Erben vorhanden, seyn und verbleiben solle.

Also folgt stracks in §. Vicissim &c. darauf, daß entgegen Ihre Liebden für sich, Ihre Erben und Nachkommen, auf die Schuld der 13. Millionen und alter Prætenzion auf Ober-Oesterreich totaliter verzeihen, und alsbald nach dem publicirten Frieden alle darüber erhaltene Instrumenta Uns zum cassiren und annulliren ausantworten solle, und gleich wie der erste Paragraphus für Ihre Liebden
und

1650. August. 1650. August.

und Dero Haus pure und ohne alle Condition eingerichtet, also auch der andere für Uns und Unser Haus: Allermassen auch Ihre Liebden in Krafft des ersten Paragraphi die Churfürstliche Hoheit und die Obere Pfalz mit allen Ihren Zugehörigen, so viel Derselben daran eingeräumt und übergeben worden, nunmehr geruhiglich besessen und genossen, und Ihr diejenige Orte, welche die Cron Schweden darvon tunen gehabt, restituir worden seyn; also gebühret auch Uns in Krafft des andern Paragraphi die darelöst verordnete Renunciatio und Restitutio ohne alle Widerrede pure und absolute stracks nach Publication des Friedens-Schlusses, also gar, daß, wann Chur-Pfalz den Frieden gleich nicht angenommen hätte, Seine des Churfürsten in Bayern Liebden nichts desto weniger schuldig gewesen wären, eben sowohl auß ehrl. besagte Ihre Schuld-Prætenzion zu renunciiren, und Uns die Instrumenta Obligationum darüber auszuhandigen, dann was etwann wieder hernach im Friedens-Schluss bey dem Pfälzischen Werck in einem andern Paragrapho, der sich auch anfängt: Vicissim &c. gesetzt wird, daß Pfalz-Graf Carl Ludwig und Dessen Brüder auf die Ober-Pfalz renunciiren sollen, das ist nur pro Conditione seiner Restitutio zur Unter-Pfalz mit angehängt, nicht aber, daß dadurch dasjenige, was Uns schon oben pure ist verprochen worden, conditionirt oder schwer gemacht werden solte.

Und wann etwan Chur-Bayern wegen der Chur Dignität und Obern-Pfalz, wie Ihr dieselbige in dem Friedens-Schluss bestättiget, um dessentwillen solte von jemand angefochten werden, so erkennen Wir Uns Krafft des aufgerichteten Friedens schuldig, mit und neben dem Reich und beyden mit Uns verglichenen Cronen, Seiner Liebden zu garantiren, nicht aber deswegen, und da etwan Ihre Liebden die Chur-Pfältliche Renunciatio noch nicht in Ihren Händen haben, und Chur-Pfalz sich des Erb-Truchsessen Tituls noch gebraucht, Unsere Obligation Deroselben länger in Händen zu lassen, und eine andere Gewehr mit dem Lande ob der Ens zu leisten, dann dieselbige Obligationen seynd im Friedens-Schluss gegen dasjenige, so Wir mit Zurücklassung des Eßas und anderer Unserer Patrimonial-Lande zu Seiner Liebden und Ihres Hauses besserer Stabilirung beygetragen, schon mortificirt, und können salva Pace mit keiner widrigen Auslegung wieder lebendig gemacht werden, sonst hätte es nicht bedürfft, daß man in Specis hinein gesetzt, es sollen Ihre Liebden gegen die Bestättigung der Churfürstlichen Dignität und Obern Pfalz auf Ihre Schuld und Prætenzion renunciiren, und Uns die Instrumenta darüber, statim a publicata Pace, ad cassandum & annullandum ausliefern, sondern man hätte es gar aussen lassen, oder um ein gutes leichter seyn, und dahin conditioniren können, daß solche Renunciatio und Extradition alsdann erst geschehen solte, wann sich Pfalz-Graf Carl Ludwig und Seine Brüder allerdings dem Frieden nach accommodirt würden haben, dergleichen Condition aber, wenn Sie Uns wäre zugemuthet worden, Wir mit Zurücklassung gedachter Unserer Patrimonial-Landen nimmermehr würden eingegangen haben.

Der Frieden-Schluss sagt über dieses in Puncto Executionis Art. 16. §. Omnes denique & singuli &c. klar, daß alle und jede, Sie seynd welches Stands sie wollen, welche nach Inhalt desselben General- oder Special-Disposition in Puncto Amnestiæ & Gravaminum etwas zu restituiren, zu geben, zu thun, oder zu leisten schuldig, dasselbige statim, alsbald nach publiciren der Kayserlichen Edicten und auf beschene Notificatio des Restituendi, ohne einige Tergiverfatio oder Opposition einigen Vorbehalts oder andern Einrede, restituiren, geben, thun und leisten sollen.

Und aus diesem Fundament haben Wir gleich anfangs, stracks nach publiciren Friedens-Schluss, nicht allein Unsere Kayserliche Edicta zu desselben Execution in Puncto Amnestiæ & Gravaminum ergehen, sondern auch viel schwere Executions-Commissiones wider alle diejenigen, die sich nicht bald darzu verfesten

1650.
August.

hen wollen, ansfertigen lassen, ungeacht an der Cronen und etlicher Stände Seiten es noch ein schlecht Ansehen zur Ratification und Execution des Friedens gehabt, und von Ihrer vielen allerhand Disputationes und Exceptiones darwider movirt worden, und wann Wir allererst damit hätten warten wollen, bis es einen oder andern Disputat erlediget, so würden vielleicht weder Anfang, Mittel noch Ende zur Execution gefunden worden seyn, Ihr werdet Euch auch selbst noch wohl erinnern können, welcher Gestalt Uns Ihr noch von Münster aus erucht, Wir wollten Uns um eines oder andern Disputat und Prætension halben an der Execution nichts hindern lassen, deswegen Wir dann auch den arctionem Modum exequendi publicirt, und auf denselben allezeit steiff und vest gehalten.

1650.
August.

Es verwundert Uns demnach und gehet Uns nicht unbillig tieff zu Gemüth, daß Ihr für Chur-Bayerns Liebden gegen Uns ins Mittel treten, und Euch unterstehen dörfft, von Euch zuschreiben, daß Ihr nicht befinden könntet, wie Seiner Liebden die angehende Renunciacion und Extraditions- Leistung mit einigem Zug zu gemuthet, oder die in Händen habende Obligationes für abgetddet gehalten werden könnten, es wäre dann Deroselbigen in Ihren billigmäßigen Begehr Postulatis Innhalt der Verschreibungen schuldtige Satisfactio geschehen, dann neben dem, daß Wir sehr zweiffeln, ob Ihr die Obligationes, und was derentwegen zwischen Uns und Chur-Bayerns Liebden nach und nach verhandelt worden, recht gesehen habt, daß Ihr so gar ohn Unterscheid derselben Cassation widersprechen thut, so haben Ihre Liebden dießfalls keine fernere Prætention wider Uns zu suchen, Wir haben Deroselben alle dasjenige geleistet, was der Friedens- Schluß Uns auferleget, und seynds auch noch erbiethig, der Interims-Gebrauch des Erz-Truchfassen Tituls und das Depositum der Chur-Pfälzischen Renunciacion ist aus Derselben eigenen Willkühr verglichen, und Uns desselben halben ganz nichts zugemessen worden, so sind Wir auch daneben willig, Seiner Liebden zu Gefallen ein neues Erz Amt und Insigne Electoralis des Churfürsten zu Heidelberg Liebden aus Kayserlicher Mildigkeit und Gnade zu conferiren, allein wollen Wir das Unserige auch haben, und zwar nichts mehr, als was man Uns Krafft des Friedensschlusses schon vorlängst zu geben schuldig und verbunden ist gewesen, auch ohne das erloschen und abgetddet ist, und bleibt, und wie würde Unser mit einlauffend Interesse Euren ersten Schreiben nach durch Verlehung des gesuchten Erz-Amts meliorirt und zur Nichtigkeit gebracht werden, wann wir eine Condition, die man Uns zu præstiren schuldig ist, es habe Chur-Heidelberg Liebden ein Erz-Amt oder nicht, sollten fallen lassen? Dann Ihr habt ja leichtlich zu gedencen, daß es dem Frieden-Schluß und arctiori modo exequendi zumahl ungemäß, wann Wir dieses Kleinod auch voran ohne allen solchen Vorbehalt hinaus geben, und hernach abermahl nur Prætensiones und Ausflüchte gewärtig seyn sollen.

Darum und daß Ihr auch auf Unsere dritte Condition Uns keine sichere Gewißheit macht, ob Chur-Pfalz Liebden mit Euren fürgeschlagenen Conditionen allerdings zufrieden seye, und darauf den Erz-Truchfassen Titul und Wappen gegen Empfangung eines andern alsobald ablegen, und die depositirte Verzicht Uns für Chur-Bayerns Liebden abfolgen lassen wolle, so können Wir von Unserer jüngsten wohlbedachten und im Frieden-Schluß auch der Vernunft durch Billigkeit begründeten Resolution nicht weichen, sondern lassens darbey allerdings nochmahls bewenden. Nehmen aber zu gnädigsten Gefallen dabey auf und an, daß Ihr Euch zum Beschluß auf Unsere vierde Condition erkläret, es seye in allweg billich, auch Euer Principalen und Committenten, insonderheit aber der Churfürsten des Reichs, Intention und Meynung nie anderst gewesen, dann daß die Constitution des Neuen Chur-Amts Tituls und Wappens für Chur-Pfalz in allwege mit Unserm als Königs in Böhheim Consens, Gutheiffen und Mit-Bestätigung geschehen seyn und heissen, auch derentwegen an nothwendigen Orten Anregung gethan werden solle, und begehren an Euch Gnädigst, Ihr wolleet künfftig Euch dergleichen Replication, als Ihr anjeho wider Unsere rechtmäßige Befugniß wegen Unserer zurück

gefot.

1650.
Sept.

geforderten Obligationen über das Land ob der Enß, und was demselben mehr anhängig ist, gethan habt, Euch zumahl enthalten, und Unser damit hinführo gänzlich verschonen.

Was Ihr dann beschließlich wegen der Chur-Pfälzischen Gebrüder Renunciacion, damit dieselbige befördert werde, angehenct, wollen Wir Unsers Orts Gnädigst gern darzu verhältlich seyn, Ihr werdet aber selber wissen, und ist Chur-Bayerns Liebden selbst von Uns vor geraumer Zeit zur Gnüge zu verstanden gegeben worden, welcher Gestalt die ermangelnde Renunciaciones Fratrum Ihr im wenigsten präjudiciren können, und man auf dieselbe mit der Execution des Friedens in dem übrigen nicht im geringsten zu warten schuldig, oder sonderbaher grosse Ursach hätte. Wir vernehmen auch äußerlich so viel, daß solche Renunciaciones wohl ehender, als man vermeynt, einkommen möchten.

Was Ihr aber wegen der Königlich-Spanischen Ordre zur Evacuation und Restitution der Besse Franckenthal, als wann dieselbe allbereits vorhanden wäre, beygerüct, und derentwegen um derselbigen Vollstreckung bey Uns angehalten, darauf mögen Wir Euch wohl versichern, daß sobald dergleichen Ordre Wir habhafftig worden seyn, Wir selbige Euch nicht verhalten, auch ungehäumt zu würcklicher Vollstreckung bringen helfen werden, gestalten Wir dann nicht unterlassen, solche fort und fort noch weiter zu urgiren, welches Wir Euch zur Antwort unverhalten wollen, und verbleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen.

Geben auf Unserm Schloß Eberstorff den 16. Sept. Anno 1650. Unserer Reichs des Römischen im Biersehenden, des Hungarischen im Fünff und zwanzigsten und des Böhmischen im Drey und zwanzigsten.

Ferdinandt

Vidit
F. G. KurzAd Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.
Wilhelm Schröder.

§. XXV.

Des Ober-
Rheinischen
Creyses De-
klarationen
bey der
Heilbrunn-
schen Guar-
nison.
N. I.

Beim dem Convent hatte sich von neuem der letztere zurück gesandte Deputirte des Ober-Rheinischen Creyses wieder eingefunden, und anliegendes Memoriale sub N. I. übergeben, worauf, als derselbe seine Abfertigung urgirte, Dienstags den ^{27. Aug.}_{6. Sept.} in Consilio folgende 2. Punkten in Proposition kamen, „1.) Was bey der von den Kayserlichen, Schwedischen und Chur-Pfälzischen zum äußersten urgirten neuen Reparition zu dem Unterhalt der Heilbrunnischen und Franckenthalischen Guarnison zu thun sey, ob man solche einwilligen wolle, oder was sonst dagegen vorzunehmen sey? 2.) Was dem Ober-Rheinischen Abgeordneten vor ein Bescheid zu ertheilen sey?

Ad Primam vergliche man sich nach vielen Disputen dahin; Man könne von den vorigen Conclufis nicht abgehen, son-

dern es bleibe ein vor alle mahl bey denen zum Unterhalt der Besatzung verwilligten 45000. Thlr., welche die Herrn Kayserlichen auch in dieser Qualität acceptirt, und Nomine Caesaris die Versicherung ertheilt hätten, entweder innerhalb 3. Monath die Spanische Ordre, wegen der Franckenthalischen Evacuation herbey zu schaffen, oder hernach vor die Verpflegung der darinnen liegenden Guarnison selbst zu sorgen: Dieses habe man dann umständlich in einem Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät vorzustellen und zu bitten, dasjenige, was Dero Gesandtschaft zugesagt habe, ins Werk zu richten: Solte nun auf solches Schreiben nichts würckliches erfolgen; so hätten die angelesene Creyse, allermaßen man in dem Chur- und Ober-Rheinischen Creys im Werk begriffen sey, zu deliberiren, wie man nach Anleitung der Reichs, Constitutionen und Exe-

1650.
Sept.